

# Gemeinde Neukirch -Bodenseekreis-



## Mietbedingungen

### **für die gemeindliche mobile Geschirrspüleinrichtung sowie Geschirr und Besteck**

Die Abfallvermeidung ist ein vorrangiges Ziel der Gemeinde Neukirch. Deshalb hat die Gemeinde Spülmaschinen, Geschirr und Bestecke angeschafft, die der Allgemeinheit helfen sollen, der Flut von Papp- und Plastikgeschirr, das auf vielen Festen anfällt, entgegenzutreten. Im Sinne der Abfallvermeidung soll bei Festen darauf geachtet werden, dass z. B.

- Milch, Zucker, Senf, Ketchup u. ä. nicht in Einportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden;
- Kaffee nicht in vakuumverpackten Alu-Kunststofffolien, sondern in Mehrweggebinden oder zumindest in wiederverwertbaren Dosen angeschafft wird.

Außerdem soll darauf geachtet werden, dass evtl. wiederverwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden, z. B.

- Küchenabfälle zur Kompostierung etc.

Für die Überlassung der Geschirrspüleinrichtung sowie von Geschirr und Besteck gilt folgende Regelung:

#### **1. Mietbedingungen**

- 1.1 Die Geschirrspüleinrichtung und das Geschirr und Besteck der Gemeinde kann von allen interessierten Vereinen, gemeinnützigen oder privaten Organisationen und ideellen Gruppen gemietet werden. Eine Vermietung an Betriebe der Gastronomie, an Einzelpersonen sowie an auswärtige Antragsteller ist ausgeschlossen.
- 1.2 Der Einsatz dient dem Ziel, Müll- oder Abfallmengen zu reduzieren.
- 1.3 Die Geschirrspüleinrichtung und das Geschirr werden bei der Gemeindeverwaltung verwahrt. Interessierte haben den Einsatztag sowie Geräte- und Geschirrbedarf frühestmöglich, spätestens eine Woche vor dem Einsatz, anzumelden. Die Anmeldungen werden von der Gemeindeverwaltung (Rathaus, Zimmer 11) koordiniert. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge auf Anmietung vor, so entscheidet unter Berücksichtigung der Anmeldefrist, in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrags.
- 1.4 Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer Vermietung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, durch deren Kenntnis die Vermietung nicht zustande gekommen wäre.
- 1.5 Der Mieter verpflichtet sich, die Getränke bei den Veranstaltungen, soweit als möglich, nicht in Plastik- oder Pappbechern auszuschenken. Für die Ausgabe von Speisen (auch Bratwurst, Currywurst oder Rote Würste) ist das Porzellangeschirr zu verwenden, soweit aus besonderen Gründen keine Ausnahme nötig ist (z.B. zu wenig Geschirr, Beschädigungen Fasnet).

- 1.6 Voraussetzung für die Benutzung der Geschirrspüleinrichtung ist entweder ein Anschluss an den Abwasserkanal oder das Auffangen des anfallenden Schmutzwassers in einem dafür geeigneten Behälter (Tank, Vakuumfass) und die spätere Entsorgung in den Abwasserkanal bzw. das Klärwerk.
- 1.7 Für die Abgabe von Speisen und / oder Getränken ist beim Ordnungsamt die gaststättenrechtliche Erlaubnis (Gestattung) zu beantragen.

## **2. Mietpreis**

- 2.1 Für die Anmietung der Geschirrspüleinrichtung gelten die Benutzertage und die Maschinenanzahl als Berechnungsgrundlage für die Mietzinsberechnung. Für jede Spülmaschine werden je Benutzertag – 30,00 Euro berechnet.
- 2.2 Für die Ausgabe von Geschirr und Besteck werden je Ausleihe 5,00 Euro pro Geschirrbox / Besteckmulde erhoben.
- 2.3 Der Kostenersatz für das erforderliche Reinigungsmittel wird nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben. Die Verrechnung erfolgt dabei zum Selbstkostenpreis.
- 2.4 Die Mietzahlung erfolgt zusammen mit dem Ersatz für fehlendes Geschirr und Besteck nach der Rückgabe mit Zahlungsaufforderung durch die Gemeindekasse innerhalb von vierzehn Tagen.

## **3. Benutzung**

- 3.1 Die zwischen der Gemeinde und dem Mieter abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 3.2 Die Geschirrspülmaschinen und das Geschirr müssen grundsätzlich vom Veranstalter abgeholt und zurückgebracht werden. Die Ausgabe erfolgt an den Wochentagen, Montag bis Freitag während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung. Die Entgegennahme ist zu quittieren.
- 3.3 Der Mieter hat den Transport mit einem geeigneten Fahrzeug unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und in voller alleiniger Verantwortung durchzuführen. Bei Beschädigungen, Verschmutzungen und Transportunfällen hält sich die Gemeinde grundsätzlich am Mieter schadlos.
- 3.4 Die Spülmaschinen sind sachgerecht zu bedienen. Die Bedienungsanleitung ist zu beachten.
- 3.5 Die Aufstellung, erstmalige Inbetriebnahme, technische Kontrolle und Rückgabe / Abnahme der Spülmaschinen ist mit Herr Thomas Bentele, (Tel.: 0151 526 555 25), abzustimmen.
- 3.6 Die erforderlichen Betriebsmittel, wie z.B. Reiniger und Klarspüler, sind ausschließlich von dem unter Ziff. 3.5 genannten Beauftragten, Herrn Bentele, zu beziehen.
- 3.7 Die Mietsachen sind in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurden. Die Rückgabe hat spätestens bis zum 2. Werktag nach dem Einsatz während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Maschinen, Anschlüsse, Geschirrbehälter, Geschirr und Besteck sind sauber und einsatzbereit zurückzugeben. Bei Nichtbeachtung werden die dadurch der Gemeinde entstehenden Aufwendungen zum Kostenersatz angefordert.

#### **4. Haftung, Beschädigung**

- 4.1 Die Gemeinde überlässt den Mietern die Mietsachen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, diese auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- 4.2 Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Mietsachen entstehen.
- 4.3 Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter bzw. Beauftragte.
- 4.4 Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Mietsachen durch Unachtsamkeit oder unsachgemäße Bedienung entstehen.
- 4.5 Jeder entstandene Schaden an den Mietsachen ist unverzüglich der Gemeinde zu melden. Der Schaden ist in Geld zu ersetzen.
- 4.6 Fehlendes Geschirr und fehlendes Besteck ist zu ersetzen. Maßgebend ist der Wiederbeschaffungspreis.

#### **5. Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von den Mietbedingungen zulassen.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Mietbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neukirch, 01.06.2015

gez. Reinhold Schnell, Bürgermeister